

Selbstverständnis und Realität

Akten des Symposiums
zur ägyptischen Königsideologie
in Mainz 15.–17. 6. 1995

Herausgegeben von
Rolf Gundlach und Christine Raedler



1997

HARRASSOWITZ VERLAG · WIESBADEN
in Kommission

Die Legitimationen des ägyptischen Königs – Versuch einer Systematisierung

Rolf Gundlach

Als ich im letzten Jahr das Thema meines Vortrages konzipierte, war ich von der Auseinandersetzung mit den Arbeiten von Eberhard OTTO¹, Winfried BARTA² und Helmut BRUNNER³ ausgegangen. Ich hatte der Unterscheidung der Legitimation a) durch blutmäßige Erbfolge, b) durch Wirksamkeit und c) auf mythischer Grundlage eine Unterscheidung nach juristischer und göttlicher Legitimation gegenübergestellt. So hatte ich es auch vor einigen Jahren anlässlich eines interdisziplinären Kolloquiums an dieser Universität, bei dem es um Fragen der Legitimation und Funktion des Herrschers quer durch die Geschichte ging, zum Ausdruck gebracht.⁴ Diese von mir damals aufgestellte Differenzierung muß ich heute modifizieren. Doch zunächst zu den Arbeiten der drei genannten Kollegen, die m. E. mit die wichtigsten Vorarbeiten zur Erforschung der Legitimation des ägyptischen Königs geleistet haben.

Die sog. Legitimation durch blutmäßige Erbfolge, des Erbes bzw. des Blutes, ist nach BARTA⁵, der sich ja ganz auf OTTO stützt, die „wohl ursprünglichste Anwartschaft“ auf den Königsthron, die „wohl größte Gültigkeit habe, wenn beide Eltern königlicher Abkunft“ seien, und es gibt „die Möglichkeit über erberechtigte Prinzessin“. Hinzu kommt nach OTTO⁶, daß möglicherweise die Gottesgemahlin des Amun bei der Erbfolge eine Rolle gespielt habe, daß wohl „die Bedeutung der Königinmutter eine offenbar herrschaftsvermittelnde Qualität selbständiger Begründung“ habe (mit Hinweis auf die 25. Dynastie). Auffällig ist an dieser vorsichtigen Beschreibung, daß sie diese strenggenommen als Ausnahme charakterisiert. Dabei ist natürlich unbestritten, daß die Nachfolge im Königsamt durch einen Sohn in vielen Fällen belegbar ist. Die Frage ist nur, ob diese blutmäßige Erbfolge den entschei-

¹ E. OTTO, Legitimation des Herrschers im pharaonischen Ägypten, in: Saeculum 20, 1969, 385-411.

² W. BARTA, Untersuchungen zur Göttlichkeit des regierenden Königs, MÄS 32, 1975, 29ff., 44ff., 124ff.; DERS., s.v. Legitimation, in: LÄ III, 1980, Sp. 960-964.

³ H. BRUNNER, Die Lehre vom Königserbe im frühen Mittleren Reich, in: Fs Grapow, 1955, 4-11.

⁴ R. GUNDLACH, Legitimation und Funktion des ägyptischen Königs am Beispiel 'Thutmosis' III. und Amenophis III., in: R. GUNDLACH / H. WEBER (Hrsg.), Legitimation und Funktion des Herrschers, 1992, 23-50.

⁵ LÄ III, 1980, Sp. 963.

⁶ op. cit., 402.

denden Faktor beim Thronwechsel darstellt. Selbst BARTA bezeichnet die Legitimation durch blutmäßige Erbfolge als entbehrlich.⁷

Die Legitimation durch Wirksamkeit ist ein äußerst diffuser Begriff. Nach BARTA sei die Legitimation durch Wirksamkeit als „vollgültiger Herrschaftsanspruch“ heranzuziehen, „wenn kein Erbe vorhanden ist oder der Erbe als Regent ungeeignet sei“.⁸ Die Prüfung der Eignung zum Königsamt hat aber m.E. nicht einmal bei Siptah eine Rolle gespielt und natürlich auch dann nicht, wenn die Frage noch gar nicht beurteilt werden konnte, z.B., wenn der Thronfolger im Kindesalter stand. Die Legitimation durch Wirksamkeit sei neben der Legitimation durch das Erbe obligatorisch. Durch rituellen Nachweis sei die physische Leistungsfähigkeit, die Möglichkeit zur Selbstzeugung und die Fähigkeit, die Heilige Hochzeit durchzuführen, nachzuweisen.⁹ Ohne Zweifel kann ein Nachweis der physischen Leistungsfähigkeit in früher prähistorischer Zeit nicht ausgeschlossen werden, aber darüber besitzen wir keinerlei Zeugnisse. Auf der anderen Seite stellt ein ritueller Nachweis niemals eine Legitimation im echten Sinne dar. Wenn Eberhard OTTO z.B. schreibt, daß es sich bei Merkaré um „Legitimität“ handelt, „die sich in Wirksamkeit erweist“¹⁰, dann hat er ohne Zweifel recht, aber es handelt sich hier gar nicht mehr um Legitimation, sondern nur um die Auswirkung des Innehabens eines königlichen Amtes. In diesem Rahmen spielt die Legitimation durch Designation ebenfalls eine Rolle, da sie sich nach BARTA auf die Legitimation durch Wirksamkeit stütze, „da die Designation ohne Zweifel nur bei für das Königsamt geeigneten Persönlichkeiten angewendet wurde“¹¹ (z.B. bei der Thronfolge von Haremhab zu Ramses I.). Die Forderung nach Erfolg und Leistungsfähigkeit, um als rechtmäßiger Herrscher anerkannt zu werden, vermengt m.E. den sog. rituellen Nachweis der physischen Leistungsfähigkeit mit einem Tätigkeitsnachweis vor Antritt des Königsamtes und mit einer allgemeinen Anerkennung des wirksamen Herrschens nach der Thronbesteigung. Die Heranziehung der späten Götterannalen, nach denen der kranke Schu durch Geb ersetzt wurde¹², kann hier keine Aufklärung bringen.

Mir ist kein Fall bekannt, zumindest nicht bis zum Ende der Ramessidenzeit, daß diese Legitimation durch Wirksamkeit irgendeine Rolle spielte, wenn der König einmal den Thron bestiegen hatte.

⁷ LÄ III, 1980, Sp. 963.

⁸ LÄ III, 1980, Sp. 962.

⁹ op.cit.

¹⁰ OTTO, op.cit. (Anm. 1), 386.

¹¹ LÄ III, 1980, Sp. 962.

¹² Vgl. OTTO, op.cit. (Anm. 1), 393.

Die mythische Legitimation, die am deutlichsten in der Überlieferung zu Tage tritt, ist durch die Qualität des Königs als Träger von Götterrollen, sodann durch seine göttliche Erwählung und das Geburtsritual – so die Zusammenstellung bei OTTO und BARTA¹³ – am greifbarsten. Aber auch hier ist der Begriff der Legitimation nicht scharf genug gefaßt. Wenn OTTO schreibt, daß bei Haremhab, bei dem ein Erbenspruch nicht bestand, zu der Legitimität der Wirksamkeit die Bestätigung (d.h. also wohl: Legitimation) seiner Herrschaft durch die Gotteswahl trifft¹⁴, dann wird im Falle der Wirksamkeit Legitimation zunächst einmal durch Legitimität ersetzt, also durch einen anderen Begriff, und sodann geht die (also Legitimation) Gotteswahl durch Amun-Re beim Opetfest auf die Designation durch den Horus von *Hw.t-nj-sw.t*, den Ortsgott des Haremhab, zurück. Abgesehen davon handelt es sich bei Haremhab um einen Sonderfall, der zwar in einer Systematik der Legitimationen aufgeführt werden muß, der aber mit der Frage nach dem Erbenspruch nichts zu tun hat.

Deutlich scheint mir folgendes zu sein: Die sog. göttliche Legitimation tritt erst in dem Augenblick der Thronbesteigung in Kraft. Auch der Sonderfall Haremhab läßt sich hier einfügen. Die Vornahme von Gotteswahl durch Orakel und die Thronbesteigung, beides im Zuge des Opetfestes, wurde handstreichartig durch Vornahme ritueller Akte erzwungen.¹⁵ Die sog. Legitimation durch Wirksamkeit geht wiederum von einer Reihe von Annahmen aus und vermengt Aktivitäten eines Anwärters auf das Königsamt vor der Thronbesteigung (Eignung zum Amt), bei der Thronbesteigung (physische Leistungsfähigkeit) und nach der Thronbesteigung (erfolgreicher Herrscher). M.E. wird hier übersehen, daß mit dem Augenblick der Thronbesteigung die mythische Legitimation in Kraft tritt, neben der keinerlei weitere Legitimation mehr erforderlich ist; d.h., daß der Moment der Thronbesteigung eine Zäsur darstellt, die bei dem Versuch, Legitimation zu systematisieren, Ausgangspunkt aller Überlegungen sein muß.

Die Trennlinie der Thronbesteigung berührt das Problem der Zweiteilung des königlichen Regierungsantrittes, die mit den Termini Thronbesteigung und Krönung beschrieben ist. Die gängige Reihenfolge, die BARTA¹⁶ skizziert hatte, nämlich Thronbesteigung nach dem Tode des Vorgängers und Krönung nach dessen Bestätigung, kann möglicherweise, wenn die dahingehenden Überlegungen richtig sind, für die sog. Koregentschaften der 12. Dynastie als umgekehrt angenommen werden,

¹³ LÄ III, 1980, Sp. 960-964.

¹⁴ OTTO, op.cit. (Anm. 1), 395.

¹⁵ Beschrieben im sog. Krönungsbericht: Urk. IV, 2116ff.

¹⁶ BARTA, Thronbesteigung und Krönungsfeier als unterschiedliche Zeugnisse königlicher Herrschaftsübernahme, in: SAK 8, 1980, 33-53, bes. 38f.

nämlich Krönung mit Vergabe der Titulatur und vor allen Dingen des Thronnamens noch zur Regierungszeit des Vorgängers, so daß nach dessen Tode mit der unmittelbar darauf folgenden Thronbesteigung die Regierungsübernahme abgeschlossen ist.¹⁷ Auch diese Überlegung zeigt deutlich, daß mit der Thronbesteigung die eigentliche Zäsur zwischen Anwartschaft auf den Thron und Inhaberschaft des Thrones bezeichnet ist. Das trifft sich mit dem bekannten Übergang vom Status des Horus zum Status des Osiris im Zuge der Bestattungsfeierlichkeiten – man denke an die Darstellungen der Osiriswerdung z.B. im Schachttraum des Grabes des Haremhab¹⁸ – und damit, daß es immer nur einen Horus geben kann und nicht zwei Träger dieser Qualität. Der sog. Koregent, der Juniorpartner, der noch keinerlei Regierungsgewalt innehat, ist gewissermaßen ein Horus im Wartestand, der erst im Augenblick des Todes des Vorgängers den Thron besteigen und damit die Regierung übernehmen kann.

Der Sonderfall des Haremhab zeigt nun deutlich, welche Schwierigkeiten mit einer irregulären Übernahme des Königsamtes verbunden sind: Designiert durch den Horus von *Hwt.t-hj-sw.t*, seines Heimortes, begibt er sich mit einer Statue dieses Gottes nach Theben und erzwingt durch Konfrontation zweier Götterstatuen die Orakelteilung (göttliche Erwählung) durch Amun-Re. In einem anderen Sonderfall, nämlich dem Hatschepsuts I., ist es deren Vater, Thutmosis I., der nach ihrem Bericht in Deir el-Bahari seine Tochter zur Nachfolgerin bestimmt, sie also designiert. Damit wird die legale Thronfolge Thutmosis' II. und Thutmosis' III. ignoriert und eine doppelte Berechtigung zum Königsamt formuliert: die getrennten Prinzipien der Designation (durch den fiktiven Vorgänger) und der göttlichen Erwählung durch Amun-Re. Wie die Thronerhebungsberichte Amenemhets III. oder später Ramses' II. u.a. zeigen – auch bezüglich Amenemhets' II. liegen entsprechende Hinweise vor –, ist die Bestimmung, d.h. die Designation des Nachfolgers durch den Vorgänger, anscheinend die Regel gewesen. Diese Designation ist wohl nach der Lehre Amenemhets I. zugunsten des Nachfolgers, Sesostris I., nicht mehr verkündet worden. Sie ist beim Übergang von Haremhab zu Ramses I. wohl das entscheidende Moment der Thronberechtigung Ramses' I. gewesen, und für die Nachfolgefrage in der Endzeit der Regierung Amenemhets' III. dürfte gerade die Designation eine wichtige Rolle gespielt haben.¹⁹ Die von OTTO und BARTA nur nebenbei erwähnte Designation ist – soweit ich sehe – entscheidend für das Recht zur Thronfolge

gewesen. Diese Designation muß, wenn der Vorgänger sie nicht ausgesprochen hat, gewissermaßen nachgeholt werden, normalerweise durch die Götter, d.h. in erster Linie durch den Sonnengott, was gerade in unruhigen Zeiten mit gestörter Thronfolge durch entsprechende Texte postuliert worden ist. Während Amenemhet I. noch dadurch designiert wird, daß die Prophezeiung des Neferti, die ihn ankündigt, durch Snofru niedergeschrieben wird, er also durch einen Vorgänger designiert wird, sind es bei Haremhab der Ortsgott seines Heimortes, bei Setnacht ein Götterrat (nach der Elephantine-Stele²⁰ und auch gemäß Papyrus Harris²¹) usw. Die Designation ist m.E. auch, wenn auch nicht beweisbar, ein wichtiges Moment bei der Thronfolge in der 13. Dynastie gewesen²², und es erhebt sich jetzt die Frage, auf welchen Voraussetzungen die Designation beruht. Diese Designation, die ich als juristische Legitimation bezeichnen möchte, brauchte eine irgendwie geartete Voraussetzung. Jetzt kommt das ins Spiel, was Eberhard OTTO und nach ihm Winfried BARTA die Legitimation durch Wirksamkeit genannt haben, natürlich nur die Fälle, in denen – wie bei Haremhab – die besondere Wirksamkeit des Thronanwärters schon vor der Thronbesteigung erkennbar war. Haremhab konnte die Aktion in Karnak nur durchführen, weil er die politische Macht in Händen hatte. Das gleiche gilt für Hatschepsut I., die die Orakelprozedur, wie sie auf der Chapelle rouge und auch in Deir el-Bahari textuell beschrieben ist²³, nur aufgrund ihrer politischen Macht in Szene setzen konnte. Ich möchte also eine politische Legitimation von der juristischen Legitimation trennen.

Da nun, wie es den Anschein hat, die einfache Tatsache, daß ein Thronprätendent Sohn seines Vorgängers war, nicht ausreichte, um nach dessen Tode den Thron zu besteigen, auf der anderen Seite die faktische Thronprätendentschaft des ältesten Sohnes oder überhaupt eines Sohnes des Vorgängers in vielen Fällen als Tatsache angenommen werden kann, möchte ich folgende These formulieren: Notwendig für die Nachfolge war die juristische Legitimation der Designation, die aber politisch durch Rückgriff auf einen Angehörigen der königlichen Familie, vorzugsweise eines Sohnes, determiniert gewesen ist. So möchte ich in einer Systematik der Legitimationen als wichtigste Legitimation vor der Thronbesteigung die juristi-

²⁰ R. DREKKHAHN, Die Elephantine-Stele des Setnacht und ihr historischer Hintergrund, *ÄA* 36, 1980, 69f.

²¹ Pap. Harris I 75, 6-7.

²² Für die dieser Überlegung zugrundeliegende Sichtweise vgl. GUNDLACH, Die Zwangsumsiedlung auswärtiger Bevölkerung als Mittel ägyptischer Politik bis zum Ende des Mittleren Reiches (Forschungen zur antiken Sklaverei XXVI), 1994, 173f., und ders., Königsdeologie und Regierungsprogramme (in Vorbereitung).

²³ Im sog. „Historischen Abschnitt“: P. LACAU / H. CHEVRIER, Une Chapelle d'Hatchepsout à Karnak, Bd. I, 1977, 97ff.

¹⁷ Nicht deutlich ist im Falle Sesostris' I., ob vor dem Tode Amenemhets I. eine Krönung stattgefunden hat; die öffentliche Designation war nach der „Lehre Amenemhets I.“ zwar beabsichtigt, ist aber nicht vollzogen worden.

¹⁸ Vgl. E. HORNING, Das Grab des Haremhab im Tal der Könige, 1971, 19.

¹⁹ Siehe W. HELCK, Zur Verfolgung einer Prinzessin unter Amenemhets III., in: *GM* 62, 1983, 23f.

sche Designation und davor die politische Legitimation setzen, die im Normalfall eine irgendwie geartete blutmäßige Erbfolge zum Inhalt hatte oder den Besitz der tatsächlichen Regierungsgewalt durch den Präkendenten.

Neben der Dreiteilung der Legitimation mit der Zäsur der Thronbesteigung in seiner Bedeutung für die Frage einer Systematisierung der Legitimation bzw. Legitimationen dürfte die Frage nach der historischen Veränderung in der Königsideologie eine entscheidende Rolle spielen. Systematisierung bedeutet Konstruktion eines Querschnittes, der den historischen Wandel nur unzureichend berücksichtigen kann. Bei dem Versuch einer Systematisierung der Legitimation kommt man ohne eine Reihe von Annahmen nicht aus. Das ist auch schon in den Arbeiten von OTTO, BARTA und auch von BRUNNER der Fall gewesen. Aber da man einige tausend Jahre nicht in einem Querschnitt zusammendrücken kann, ohne ein unverbindliches Schema zu bekommen, konzentriere ich mich bei dem Systematisierungsversuch, den ich hier vorstelle, auf das 2. Jahrtausend; d.h. die Beispiele, von denen ich ausgehe, beginnen im Mittleren Reich und gehen nicht über die 20. Dynastie hinaus. Auch das ist schon ein unverhältnismäßig langer Zeitraum. Nur in Einzelfällen habe ich frühere Belege herangezogen.

Eine weitere Eigenart der Quellen ist entscheidend: Legitimation bedeutet Selbstverständnis, und dieses ist im wesentlichen nur in offiziellen Verlautbarungen zu erkennen. Offizielle Verlautbarungen, Titulaturen, Eulogien, historische Beschreibungen in Königstexten usw., geben Ideologie wieder und nur selten die Auswirkungen tagespolitischer Entwicklungen. Diese ideologischen Legitimationsausagen, insbesondere was die Legitimation zur Thronbesteigung angeht, sind fast alle post eventum erfolgt. Von Thronansprüchen Erfolgloser ist kaum etwas zu erfahren.

In der beigefügten systematischen Übersicht über die im vorhergehenden besprochenen Legitimationsarten ist der Dreiteilung nach politischer Legitimation, juristischer Legitimation und göttlicher Legitimation Rechnung getragen. Vor die göttliche Legitimation ist die Zäsur der Thronbesteigung gekennzeichnet worden, wobei gerade hier die Fälle deutlich werden, in denen die juristische Legitimation erst im nachhinein nach der Thronbesteigung „fiktiv“ formuliert wurde.

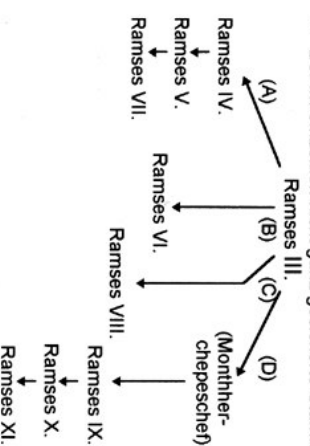
Die wichtigste politische Legitimation stellt die „blutmäßige Erbfolge“ dar, und hier wieder die direkte Erbfolge vom Vater auf den Sohn. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Mutter königlicher oder nichtköniglicher Abkunft ist. Gerade hier tritt der häufige Fall auf (der im Schema vermerkt ist), daß die königliche Gemahlin die Schwester des Thronfolgers ist. Ist der Vater nichtköniglicher Herkunft, die Mutter jedoch königlich, hatte diese den Charakter einer Erbprinzessin, also gleichartig wie

bei der indirekten blutmäßigen Erbfolge. Ein wichtiges Beispiel in dieser Hinsicht ist der Fall Thutmosis I., der selber nichtköniglicher Herkunft war, aber eine Tochter des Ahmose heiratete, die als Erbprinzessin fungierte. Die wohl wichtigsten Fälle indirekter blutmäßiger Erbfolge bietet die Königsfolge der 20. Dynastie²⁴, in der fast ebenso wie bei der strengen Erbfolgeregelung in Frankreich im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit bei Aussterben eines Zweiges der Familie ein Familienzweig²⁵ nach dem anderen „abgearbeitet“ wurde.²⁶ Der Fall des Königs Eje II. wiederum läßt sich systematisch an zwei Stellen fassen: Durch seine Aufnahme in die königliche Familie von Amarna mit dem Titel „Gottesvater“ (m.E. einer Art Adoption), d.h. als Angehöriger „ehrenhalber“ war er nach dem Tode des Tutanchamun der letzte „blutmäßig“ zur Thronfolge Berechtigte.

Politisch legitimiert durch den Besitz der tatsächlichen Regierungsgewalt waren z.B. Amenemhet I. als Wesir Mentuhoteps IV., Hatschepsut I. als Regentin für den noch unmündigen Thutmosis III., und Haremhab als ehemaliger Reichsverweser (*h'j-p' i*) des Tutanchamun.

Die juristische Legitimation wurde im Normalfall durch Designation seitens des unmittelbaren Vorgängers vorgenommen, wobei u.a. zwei Sonderfälle bekannt sind, nämlich die fiktive Designation für Hatschepsut I. durch ihren Vater Thutmosis I. und die (nicht bewiesene) Designation in weiten Bereichen der 13. Dynastie. Die Designation durch den unmittelbaren Vorgänger kennt neben dem Normalfall noch den Sonderfall der Koregentschaft der 12. Dynastie (hierzu s.o.).

²⁴ Der im einzelnen nicht ganz gesicherte Stammbaum der 20. Dynastie:



Siehe neuerdings auch C. VANDERSLEVEN, *L'Égypte et la vallée du Nil*, II, De la fin de l'Ancien Empire à la fin du Nouvel Empire, 1995, 596f. und 617-619.

²⁵ Die Familienzweige sind im Schema (Anm. 24) mit (A), (B), (C), (D) bezeichnet.

²⁶ Eine bekannte Parallele bietet der Thronwechsel Heinrichs III. von Frankreich (1574-1589), Nachkomme Philipps III., des 2. Sohnes Ludwigs IX. (1226-1270) zu Heinrich IV. (1589-1610), Nachkomme von Robert de Clermont, des 6. Sohnes Ludwigs IX.

Daß Hatschepsut I. ihren Herrschaftsantritt sorgfältig vorbereitete, ist nicht nur aus der in Deir el-Bahari beschriebenen Designation durch Thutmosis I. zu erkennen:²⁷ (ich möchte die Existenz einer gefälschten Designationsurkunde annehmen), sondern auch in dem unmittelbar vor ihrer Thronbesteigung in Assuan formulierten Anspruch, daß „Re ihr das wahre (= der Maat entsprechende) Königtum verliehen habe“²⁸ („göttliche Zuerkennung von Rechtstein“). Gibt es zwischen dem Vorgängerkönigspaar und dem Thronanwärter keinerlei blutmäßige Verbindung, kann die juristische Legitimation auch durch Adoption erfolgen (im Falle der Gottesgemahlinnen der Spätzeit), wozu m.E. letzten Endes auch die Aufnahme von Eje II. in die Amarna-Königsfamilie gerechnet werden muß. Die andere Möglichkeit der Designation, gerade wenn keinerlei blutmäßige Verbindung zur Königsfamilie besteht, kann (nach der Thronbesteigung!) durch einen mittelbaren Vorgänger fiktiv vorgenommen werden (wie im Falle Amenemhets I.)²⁹ oder durch göttliche „Ersatzvornahme“, wie in den Fällen des Haremhab, Ramses' I. (bezeugt durch Sethos I.)³⁰ und des Sethnacht (z.B. in der Elephantine-Stele)³¹. Diese göttliche Ersatzvornahme stellt gleichzeitig eine der Möglichkeiten der göttlichen Legitimation dar, bei der es vornehmlich drei Unterarten gibt:

- Fiktiv geht der Regierungsübernahme die göttliche Erwählung voraus, entweder, wie im Falle Hatschepsuts I., Thutmosis' III. und des Haremhab u.a. durch Orakelerteilung,³² oder, wie z.B. im Falle Thutmosis' IV., durch ein „Traumorakel“.³³
- Der König erwirbt mit der Thronbesteigung die Gottessohnschaft, deren „Erwerb“ auch nachträglich durch den Zyklus des Geburtsrituals beschrieben werden konnte³⁴ (in Luxor, Deir el-Bahari und besonders ab der 30. Dynastie).³⁵
- Mit der Thronbesteigung übernimmt der König die Rolle eines „Sonnengottes auf Erden“, durch die er zum einzig legitimen Herrscher auf Erden wird. Diese Son-

²⁷ Urk. IV, 255ff.

²⁸ Im Text eines Graffiti auf Sehel: L. HABACHI, *Two Graffiti at Sehel from the Reign of Queen Hatshepsut*, in: JNES 16, 1957, 88-104, bes. 94.

²⁹ Durch Snofru (Prophetei des Nefert): siehe GUNDLACH, Ich sage etwas, was noch geschehen wird – „Propheten“ im Staat der Pharaonen, in: H. WISSMANN (Hrsg.), *Zur Erschließung von Zukunft in den Religionen*, 1991, 11-25, bes. 19.

³⁰ Siehe S. SCHOTT, *Der Denkstein Sethos' I. für die Kapelle Ramses' I.*, in: Abydos, NAWG 1964, Nr. 1, 19.

³¹ Siehe Anm. 20.

³² Siehe u. a. Anm. 23.

³³ Urk. IV, 1539a-1544, bes. 1542, 17-1543, 5.

³⁴ Die nachträgliche Darstellung des „Erwerbs“ hat selbst jedoch keine legitimatorische Bedeutung.

³⁵ BRUNNER, *Die Geburt des Gottkönigs*, AA 10, 1964; F. DAUMAS, s.v. Geburtshaus, in: LÄ II, Sp. 466-472, DERS., *Les mammisis des temples égyptiens*, 1958.

nengottrolle ist m.E. der Kern des Königsamtes schon bei der Entstehung des ägyptischen Königtums in der Negade-II-Zeit gewesen³⁶ und wird mit Herihor beim Übergang von der 20. zur 21. Dynastie aufgegeben (Amun-Re wird jetzt vollinhaltlich König auf Erden)³⁷, aber titulturnmäßig noch beibehalten.

Die göttliche Legitimation ist im wesentlichen nur titular greifbar, und lediglich im Falle des Orakels können wir entsprechende Zeremonien annehmen.

Bei dem Versuch einer Systematisierung der Legitimationsarten des ägyptischen Königs war es meine Absicht, möglichst viele belegbare Einzelfälle zu erfassen. Daß dabei der „Normalfall“ etwas in den Hintergrund trat, kann nicht überraschen. Dieser Normalfall läßt sich folgendermaßen beschreiben:

- politische Legitimation durch direkte blutmäßige Erbfolge mit königlichem Vater,
- juristische Legitimation durch Designation seitens des unmittelbaren Vorgängers,
- göttliche Legitimation durch titulare Feststellung der göttlichen Erwählung, der Gottessohnschaft und der Sonnengottrolle.

Zu diesem Normalfall gehört die Stufenfolge der Regierungsübernahme durch Thronbesteigung nach dem Tode des Vorgängers und der Abschluß des Thronwechsels durch die Krönung nach Bestattung des Vorgängers.

Abschließend ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß ich versucht habe, einer zu weitgehenden und damit unhistorischen Schematisierung des Systems der Legitimationen durch konzentrierte Beschränkung der Beispiele auf das 2. Jahrtausend zu entgehen. Das bedeutet natürlich einerseits, daß ich mir bewußt bin, möglicherweise nicht alle „Fallgruppen“ erfasst zu haben, und daß auf der anderen Seite vieles von der systematischen Anordnung der Legitimationsarten mindestens schon im 3. Jahrtausend und wohl auch im 1. Jahrtausend anzutreffen ist.

³⁶ Siehe GUNDLACH, *Zur Entstehung von Staat und Kultur Ägyptens*, in: Fs. H. JUNGRAITHMAYR (im Druck).

³⁷ Siehe GUNDLACH, *Das Königtum des Herihor – Zum Umbruch in der ägyptischen Königsideologie am Beginn der 3. Zwischenzeit*, in: *Aegyptiaca Treverensia* 7 (Fs. E. WINTER), 1994, 133-138.

